

Weitere Aspekte des begleiteten Suizids

- Die terzStiftung ist gegen aktive Sterbehilfe. „Den Kranken von seinem Leid zu erlösen“, wie es im Blog einmal heisst, wäre aktive Sterbehilfe oder Tötung auf Verlangen – und die ist in der Schweiz genauso verboten wie überall sonst. Hier unterstützen wir völlig die bestehende gesetzliche Regelung.
- Das Argument, Gesunde hätten gar kein Recht dazu, über Sterbenskranke zu urteilen, ist schief: Einfühlungsvermögen und Erfahrung gehören zweifellos ebenso wie ethisches Verantwortungsbewusstsein dazu, um über das Thema mitzureden. Wer nie einen Sterbenden begleitet oder gar bei der Pflege mitgeholfen hat, der kann schwer ermessen, welchen psychischen und körperlichen Belastungen ein Mensch ausgesetzt sein kann. Auch ist vielen Sterben und Tod so fremd, weil man beides heute nicht mehr in der Familie erlebt. Die Forderung nach den „eigenen Erfahrungen“ schießt jedoch schnell über das Ziel hinaus.
- Eine Suizidbegleitung ist bei einem Komapatienten deshalb nicht möglich, weil die Patientin oder der Patient das Medikament gar nicht mehr selbst einnehmen kann. Hier erleichtert es das Vorgehen von Ärzten und Angehörigen sehr, wenn eine Patientenverfügung vorliegt. Sie können dann „passive Sterbehilfe“ leisten, also den Tod zulassen statt ihn zu verhindern: nur Schmerzen lindern, ohne das Leben künstlich zu verlängern.
- Eine Aufgabe, die Exit sich immer gestellt hat, ist es, dafür zu sorgen, dass Patientenverfügungen genau eingehalten werden. Das ist – wenn überhaupt - ein starkes Motiv, Mitglied bei ihnen zu werden. Eine staatliche Regelung der Arbeit von Suizidbeihilfe-Organisationen darf diesen Beistand beim Durchsetzen der letztwilligen Verfügungen nicht verhindern.
- Palliative Care sollte immer Vorrang haben. Der Ausbau von Einrichtungen, die der Sterbebegleitung und Linderung von Schmerzen bei unheilbaren Krankheiten dienen, muss voran gehen.
- Erfahrungsgemäss wählen ältere Suizidanten „harte“ Methoden, um möglichst sicher zu gehen, dass sie nicht mit zusätzlichen Beeinträchtigungen weiter leben müssen. Für jemanden, der so sehr entschlossen ist, bedeutet der Zugang zu Natriumpentobarbital eine Hilfe: Niemand kann sich wünschen, dass der Sturz vor den Zug oder vom Balkon, das Erhängen oder Sich-Erschiessen wieder einen grösseren Anteil an den Suiziden in der Schweiz haben. Gemessen daran ist der begleitete Suizid würdiger.
- Auch wenn solche Fälle bei Exit nie aufgetreten sind: Kinder und Jugendliche sowie Personen mit depressiven psychischen Erkrankungen sollen im Gesetz von der Möglichkeit zur Suizidbegleitung ausdrücklich ausgeschlossen werden.